

27. 1. Inwieweit wird der absonderungsberechtigte persönliche Gläubiger eines Vergleichsschuldners, der sich nur mit einem Teile der Forderung am Vergleichsverfahren beteiligt und insoweit, nicht aber für den Rest auf sein Absonderungsrecht verzichtet hat, vom Vergleichsverfahren betroffen, und welche Wirkung hat der in diesem Verfahren zustandgekommene Teilerlaß auf seine Forderung?

2. Welchen Einfluß hat hierbei ein später auf sein Absonderungsrecht eingetretener Ausfall?

3. Inwieweit besteht in solchem Fall eine sogen. unvollkommene — un erzwingbare — Verbindlichkeit für den erlassenen Forderungsteil weiter?

4. Kann eine solche Verbindlichkeit die Rechtsgrundlage für selbständige Schuldanerkenntnisverträge abgeben?

Vergl.D. vom 5. Juli 1927 (RWB. I S. 139) — Vergl.D. a. F. — §§ 2, 73; Vergl.D. vom 26. Februar 1935 (RWB. I S. 321, 356) — Vergl.D. n. F. — §§ 27, 82. BGB. §§ 781, 812.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1939 i. S. Bank f. Haus- und Grundbesitz in M., e. Gen. m. b. H. (Bek.) w. M. (Rf.). VII 102/38.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für den Sachverhalt wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1937 VII 301/36 (RGZ. Bd. 155 S. 95) Bezug genommen; ihm ist hinzuzufügen:

Im Laufe des inzwischen von der Beklagten in das Grundstück des Klägers weiterbetriebenen Zwangsvollstreckungsverfahrens erhielt die Beklagte am 22. Juni 1937 für 58500 RM. den Zuschlag. Der Kläger hat in der erneuten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, an das die Sache gemäß § 566a Abs. 5 ZPO. vom Reichsgericht zurückverwiesen worden war, den früheren Klageantrag wiederholt. Die Beklagte beruft sich auf den Fortbestand einer unvollkommenen Verbindlichkeit des Klägers gemäß § 73 Abs. 2 VerglO. a. F. Durch die Unerkenntnisse und Zahlungen des Klägers seien Schuldanerkenntnisverträge nach § 781 BGB. zustande gekommen. Diese Unerkenntnisse könne der Kläger nicht nach § 812 BGB. zurückfordern, da sie mit Rücksicht auf die fortbestehende unvollkommene Verbindlichkeit erteilt worden seien; auch habe der Kläger mit ihnen bewußt einer sittlichen Pflicht und einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht (§ 814 BGB.) entsprochen. Der Beklagten seien aus dem Erwerb des Grundstücks nur 21707,63 RM. „verblieben“ gegenüber einer Forderung an den Kläger von 68006,82 RM. Mit dem nunmehr von der Beklagten angefochtenen Urteil hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Kläger der Beklagten „für die von ihr auf conto ordinario dem Kläger belasteten Beträge nicht persönlich hafte, unbeschadet etwaiger persönlicher Ansprüche der Beklagten auf Grund des Ergebnisses der Zwangsversteigerung des Grundstücks“. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Wenn der Berufungsrichter angenommen haben sollte, daß das Reichsgericht in dem Urteil vom 25. Mai 1937 keine Stellung genommen habe zu der Frage, ob der Teil der persönlichen Forderung, für den auf das Absonderungsrecht nicht verzichtet worden ist, als erzwingbare persönliche Forderung erloschen sei, so würde er sich irren; und die Revision geht in der Annahme fehl, die Stellungnahme des Reichsgerichts in jenem Urteil hierzu binde das Berufungsgericht und, wie hinzuzufügen ist, nunmehr das Reichsgericht nicht. Das Gegenteil beider Annahmen trifft zu. Der Senat hat in jenem

Urteil unmißverständlich klargelegt, daß der Absonderungsberechtigte, der zugleich persönlicher Gläubiger ist, durch die Bestätigung des Vergleichs ohne Rücksicht auf einen Verzicht auf abgeforderte Befriedigung und ohne Rücksicht auf Ausfall bei einer solchen seine persönliche Forderung gegen den Vergleichsschuldner über die Vergleichsquote hinaus als erzwingbare persönliche Forderung verliert. Der ganze Inhalt der Ausführungen jenes Urteils besteht in der Widerlegung der entgegenstehenden Ansicht. Dabei ist gerade auch die Möglichkeit behandelt, daß zu der Zeit, zu welcher der absonderungsberechtigte persönliche Gläubiger im Vergleichsverfahren zu einem Teil auf das Absonderungsrecht verzichtet, zu einem andern Teil aber nicht, noch nicht feststeht, ob für den Teil der Forderung, für den er das Absonderungsrecht aufrechterhält, bei der späteren Wertung dieses Rechts ein Ausfall eintreten wird; es genügt hier, auf das frühere Urteil des Senats Bezug zu nehmen.

Die Beklagte hat also mit ihrer ganzen persönlichen Forderung gegen den Kläger, wie sie der Berufungsrichter näher angibt, am Vergleichsverfahren teilgenommen, ist mit dieser vom Vergleich betroffen worden und hat sie im Umfange des Zwangserlasses des Vergleiches als erzwingbare persönliche Forderung auch insoweit verloren, als sie auf ihr Absonderungsrecht im Vergleichsverfahren nicht verzichtet hatte; insoweit galt sie im Vergleichsverfahren dafür als durch ihr Absonderungsrecht befriedigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Verwirklichung dieses Rechts hinterher einen Ausfall darauf erlitten hat oder nicht. Ist nun die Beklagte mit dem vollen Betrag ihrer persönlichen Forderung an dem Vergleich beteiligt gewesen und von ihm betroffen worden (vgl. Bley zu § 73 Abs. 2 Vergl. D. a. F., Bem. II 3a S. 737) und ist sie auch im Vergleichsverfahren wegen ihrer gesamten persönlichen Forderung als befriedigt anzusehen, so hatte dies nach einhelliger Auslegung des § 73 Abs. 2 Vergl. D. a. F. doch nur die Wirkung, daß der gesamte erlassene Forderungsteil, hier also 60 v. H. der gesamten persönlichen Forderung, zwar nicht mehr erzwingbar war, daß dieser Rest aber als unvollkommene Verbindlichkeit fortbestand (vgl. Bley a. a. O. Bem. III 2b S. 743). Darauf hatte schon das Urteil vom 25. Mai 1937 (RGZ. Bd. 155 S. 102 oben, Ende des ersten Absatzes) hingewiesen. Dies galt, wie erwähnt, für den erlassenen Teil — hier 60 v. H. — der gesamten persönlichen Forderung von rund

58000 RM. Hierfür bedeutete es nichts, daß die Beklagte für die rund 53000 bis 54000 RM., für welche sie auf das Absonderungsrecht nicht verzichten zu wollen erklärt hatte, als durch dieses Recht im Vergleichsverfahren befriedigt anzusehen war, wie oben dargestellt worden ist. Mit diesem Forderungsteil war sie als für den Vergleich und durch den Vergleich befriedigt ausgeschieden; da aber ihre gesamte persönliche Forderung, einschließlich dieses Forderungsteils, vom Vergleich, also auch von dem darin liegenden Erlaßvertrag, betroffen worden war, so bestand der erlassene Forderungsteil, berechnet aus der gesamten persönlichen Forderung, als unvollkommene Restverbindlichkeit fort, selbstverständlich nur, soweit die Gläubigerin nicht durch das Absonderungsrecht tatsächlich dafür Befriedigung gefunden hat; soweit dies, wenn auch nachträglich, geschehen ist, kann auch keine unvollkommene Verbindlichkeit mehr fortbestehen.

Nun hat der Berufungsrichter festgestellt, durch die vom Kläger abgegebenen vierzehn vorbehaltlosen Anerkenntnisse der von der Beklagten mitgeteilten Abrechnungsergebnisse (Saldo) sei ein neues, selbständiges Schuldverhältnis im Wege des Vertrags nach § 781 BGB. begründet worden; den vom Kläger geleisteten Zahlungen von insgesamt 15314,64 RM. könne solche Wirkung allerdings nicht zukommen. Diese Feststellung liegt sowohl in ihrem bejahenden wie in ihrem verneinenden Teil im wesentlichen auf dem dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet der Ermittlung und Auslegung des Inhalts von Willenserklärungen. Von Rechtsfehlern ist sie nicht beeinflusst. Sie bindet deshalb das Revisionsgericht. Den Einwand der Beklagten, der Kläger könne diese Anerkenntnisse nicht nach §§ 812 fgl. BGB. zurückfordern, weil er mit ihnen eine sogen. „natürliche“ persönliche Verbindlichkeit bekräftigt, sie also nicht ohne rechtlichen Grund abgegeben habe, hat der Berufungsrichter abgelehnt. Er meint, es könne dahingestellt bleiben, ob eine unvollkommene Verbindlichkeit einen rechtlichen Grund im Sinne von § 812 Abs. 1 BGB. darstelle; denn die Beklagte sei, soweit sie auf das Absonderungsrecht nicht verzichtet habe, als befriedigt anzusehen. Auch eine unvollkommene Verbindlichkeit habe deshalb nicht mehr bestanden. Was bei den nichtabsonderungsberechtigten Gläubigern der Willigkeit entspreche (gemeint ist wohl der Fortbestand einer unvollkommenen Verbindlichkeit), das sei nicht in gleicher Weise bei dem durch sein Pfand-

recht bevorzugten Absonderungsberechtigten gerechtfertigt. Der letzte Satz erweist sich schon aus § 73 Abs. 2 VerglD. a. F. als unrichtig; denn gerade dinglich gesicherten Gläubigern persönlicher Forderungen läßt der Gesetzgeber selbst die Wohlthat des Fortbestandes ihrer dinglichen Sicherungen für die sonst nicht mehr erzwingbare Restforderung zukommen. Aber auch im übrigen kann dem Vorderrichter nicht beigegeben werden.

Zunächst ist die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage zu bejahen, ob eine unvollkommene Verbindlichkeit, wie die im Vergleichsverfahren erlassene Restschuld sie darstellt, die rechtliche Grundlage für einen selbständigen Schuldanerkenntnisvertrag nach § 781 BGB in dem Sinn abzugeben vermag, daß ein solches Anerkenntnis nicht wegen Mangels des rechtlichen Grundes zurückgefordert werden kann. Denn „der Zwangserlaß läßt für seinen Bereich die Forderung nicht ganz erlöschen, sondern abgeschwächt weiterbestehen; un erzwingbar, aber erfüllbar“ (Jaeger RD. Bem. 5 zu § 193; Menzel RD. Bem. 8 zu § 193, beide mit Verweisungen); „die Anerkennung der Restverbindlichkeit kann nicht als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden, §§ 812, 814, 781“ (Jaeger a. a. O. Bem. 6; vgl. auch Bley a. a. O. Bem. III 2c S. 743). Wenn, wie in dem Urteil des Senats vom 25. Mai 1937 ausgeführt ist, die Beklagte mit ihrer gesamten persönlichen Forderung, also sowohl dem Teil, für den sie auf ihr Absonderungsrecht verzichtet hatte, als auch dem Teil, für den sie dieses Absonderungsrecht in Anspruch nahm, an dem Vergleich teilgenommen hat und von ihm betroffen worden ist und wenn sie für den letztgenannten Forderungsteil dabei als durch Absonderungsrecht befriedigt anzusehen war, so konnte diese Annahme nur darin bestehen, daß es so galt, als sei die absonderungsberechtigte Beklagte insoweit durch den Vergleich ebenso befriedigt worden wie alle anderen mit ihren persönlichen Forderungen vom Vergleich betroffenen Gläubiger, die das, was sie aus dem Vergleich erhalten sollten, erhalten und im übrigen durch Zwangserlaß auf ihre Restforderung verzichtet haben. Eine weitergehende Wirkung konnte diese Annahme einer Befriedigung im Vergleichsverfahren begrifflich auch nicht zu Ungunsten eines Vergleichsgläubigers haben, dem ein Absonderungsrecht zur Seite stand. Die im Vergleich erlassene Restschuld — hier 60 v. F. auf die Gesamtforderung — bildete deshalb auch in dem Forderungsteil, für den auf das

Absonderungsrecht nicht verzichtet worden war, weiterhin eine zwar unerzwingbare, aber erfüllbare unvollkommene Verbindlichkeit des Vergleichsschuldners. Soweit durch die Verwertung des fortbestehenden (§ 73 Abs. 2 VerglD. a. F.) Absonderungsrechts die durch dieses Absonderungsrecht weiter gesicherte Schuld selbst (das ist der Teil der persönlichen Forderung, für den auf das Absonderungsrecht nicht verzichtet worden ist) sich gemindert hat oder ganz entfallen ist, kann, wie bereits oben erwähnt wurde, auch nicht mehr von dem Fortbestand einer unvollkommenen, zwar erfüllbaren, aber nicht erzwingbaren persönlichen Verbindlichkeit die Rede sein. Es kommt also darauf an, ob nach Anrechnung dessen, was die Beklagte aus der Verwertung ihres Absonderungsrechts auf die nach § 73 Abs. 2 VerglD. a. F. weiter gesichert gebliebene persönliche Forderung (genauer auf den Teil davon, für den sie auf ihr Absonderungsrecht nicht verzichtet hatte) erlangt hat, noch eine unvollkommene Restverbindlichkeit des Klägers aus dem Erlaß von 60 v. H. seiner gesamten persönlichen Schuld verblieben ist. Denn in einem Falle wie dem hier gegebenen sind Zwangserlaß und Ausfallsgrundsatz nebeneinander bestimmend für die Höhe der fortbestehenden unvollkommenen Verbindlichkeit. Diese hiernach allenfalls noch verbliebene persönliche unvollkommene Restverbindlichkeit ist nach dem, was der Berufsrichter — für diesen Rechtsgang, wie erwähnt, bindend — über den Inhalt der vierzehn Schuldanerkenntnisse festgestellt hat, in deren Umfange wieder als eine erzwingbare persönliche Schuld aufgelebt.

Das Berufungsgericht wird also festzustellen haben, wie groß der Ausfall ist, den die Beklagte bei der Verwertung ihres Absonderungsrechts auf den Teil ihrer vom Vergleiche betroffenen persönlichen Forderung erlitten hat, für den sie auf ihr Absonderungsrecht nicht verzichtet hatte. Soweit sich dieser Ausfallsbetrag im Rahmen des Vergleichszwangserlasses auf denselben Forderungsteil hält, bestand er als unvollkommene Verbindlichkeit fort und vermochte die Rechtsgrundlage für selbständige Schuldanerkenntnisverträge (§ 781 BGB.) darzustellen in dem Sinne, daß die Beklagte sie nicht ohne rechtlichen Grund erlangt hat (§ 812 Abs. 2 BGB.).